

27.05.1998

Antrag

der Fraktion der CDU

Bestand der Volkshochschulen und der anderen Weiterbildungseinrichtungen sichern!

I. Ausgangslage

Seit 1975 regelt das Weiterbildungsgesetz die finanzielle Förderung der Weiterbildung durch das Land und unterscheidet die Pflichtaufgabe der Kommunen/Kreise (Volkshochschulen) sowie das Angebot der anderen Träger (Familienbildungsstätten, Angebote von Kirchen, Sportbünden, Gewerkschaften u.a.).

Obwohl die Nachfrage nach Weiterbildung stetig anwächst, stagniert die Landesförderung seit 1982 bei rund 220 Mio. DM, nachdem sie 1981 bereits auf 295,4 Mio. DM angewachsen war. Hinzu kommen ca. 35 Mio. DM Ermessensmittel. Bei einem Gesamtvolumen der Weiterbildungskosten von ca. 1,2 Mrd. DM in NRW bringt das Land mit diesen Ausgaben nur noch 20% der erforderlichen Finanzmittel auf, die Träger von Weiterbildungseinrichtungen hingegen inzwischen 50% und die Teilnehmer 30%.

Im Ergebnis bedeutet dieses, daß der Landeszuschuß von ehemals 55% auf jetzt 20% -das sind 0,24% des Gesamthaushaltes oder 0,78% des Bildungshaushaltes- abgesunken ist. Diese politisch zu verantwortende Umverteilung geht voll zu Lasten der Träger von Weiterbildungseinrichtungen sowie der Teilnehmer von Weiterbildungsangeboten. Heute müssen die Teilnehmer 30% der Kosten der Weiterbildung aufbringen, so daß Weiterbildung in manchen Bereichen zu einem Bildungsangebot für Besserverdienende geworden ist und sozialschwache Gruppen oder Familien mit mehreren Kindern durch zu hohe Kosten ausgegrenzt sind.

Wichtig ist auch, daß nicht berufsreifen Jugendlichen auch in Zukunft über die Weiterbildung neue Chancen erschlossen werden. Weiterbildung muß diesen Jugendlichen den Schul- bzw. Bildungsabschluß anbieten und vermitteln, den sie oft aufgrund schwerwiegender Mängel im schulischen Bildungssystem oder wegen eigenen Versagens nicht erreicht haben.

Datum des Originals: 27.05.1998/Ausgegeben: 27.05.1998

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.
--

Die Förderungsverpflichtung des Landes bezieht sich laut Weiterbildungsgesetz im wesentlichen auf die Mitfinanzierung des hauptberuflichen pädagogischen Personals und die Mitfinanzierung der erteilten Weiterbildungsstunden. Das kann in Form einzelner Unterrichtsstunden oder sogenannter Teilnehmertage - 6 Unterrichtsstunden bei internatsmäßiger Unterbringung - geschehen. So zahlt das Land für 924 hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter der Volkshochschulen und Einrichtungen der politischen Bildung jährlich 61.270 DM pro Beschäftigtem (insgesamt ca. 46,6 Mio. DM), für 1.075 Mitarbeiter der Familienbildungsstätten und anderer Träger der Weiterbildung jährlich je 36.762 DM (insgesamt ca. 39,5 Mio. DM). Von den durchgeführten rd. 6,3 Mio. Unterrichtsstunden werden 46% durch das Land gefördert, von den ca. 1,8 Mio. Teilnehmertagen 67%.

In dem nun vorliegenden Gutachten zur "Evaluation der Weiterbildung", das im Auftrag der Landesregierung erstellt wurde, wird eine umfassende Neuordnung der bisherigen Förderstruktur vorgeschlagen. Angesichts der knappen Haushaltslage vieler Kommunen und Träger der anderen Weiterbildungseinrichtungen wird die Umsetzung einer solchen Neustrukturierung den Bestand der Volkshochschulen und anderer Weiterbildungseinrichtungen gefährden.

II. Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf,

aus Gründen der Planungs- und Haushaltssicherheit für die Träger der Weiterbildung folgende Leitlinien zu beachten:

1. Die Steuerungsqualität des Weiterbildungsgesetzes von 1975 sowie die Verlässlichkeit der finanziellen Förderung des Landes müssen erhalten bleiben.
2. An der flächendeckenden Grundversorgung als Pflichtaufgabe der Kommunen und Kreise muß ebenso festgehalten werden wie an dem zur Bedarfsdeckung notwendigen pluralen Angebot anderer Träger.
3. Die finanzielle Förderung der Weiterbildungseinrichtungen bleibt auch in Zukunft eine Mischfinanzierung auf der Grundlage der Förderung des hauptamtlichen pädagogischen Personals sowie der Unterrichtsstunden und Teilnehmertage.
4. Die Förderung des hauptamtlichen pädagogischen Personals wird von jetzt 61.270 DM je Stelle für kommunale Träger und 36.762 DM für andere Träger stufenweise bis zum Jahr 2000 auf 75.000 DM bzw. 45.000 DM jährlich angehoben. Die Mehrkosten betragen 1999 und im Jahr 2000 jeweils 9.753.792 DM.
5. Zur Sicherung aller Weiterbildungseinrichtungen und im Sinne einer ganzheitlichen Bildung muß die Landesförderung weiterhin alle im Weiterbildungsgesetz von 1975 festgelegten Sachbereiche der Weiterbildung umfassen. Ebenso sind zur Stützung von Teilbereichen (politische Bildung, Familienbildung, Arbeitnehmerweiterbildung u.a.), die Ermessensmittel, die im Haushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, langfristig zu sichern.

6. Um die Finanzierung der schulabschlußbezogenen Kurse (vor allem der Hauptschulabschlüsse) bei Volkshochschulen und anderen Trägern zu sichern, müssen die Mittel für diesen Bereich um ca. 4 Mio. DM aufgestockt werden.
7. Die Anerkennungsvorschriften für neue Weiterbildungseinrichtungen sind so zu verändern, daß die Entwicklung größerer Einheiten auf Dauer begünstigt wird, gleichzeitig aber Neueinstiege möglich sind. Zur Steigerung der Effektivität sollten zusätzlich die Zusammenschlüsse kleiner Einrichtungen erleichtert und gefördert werden.
8. Die in dem Gutachten vorgesehenen sogenannten "regionalen Bildungslandschaften" dürfen nur auf der Basis einer freiwilligen Kooperation der beteiligten Weiterbildungseinrichtungen geschaffen werden.

Dr. Helmut Linssen
Bernhard Recker
Dr. Heinz-Jörg Eckhold
Dr. Hans Horn
Theo Kruse
Marie-Theres Ley
Heinrich Meyers
Gudrun Reinhardt
Herbert Reul
Barbara Wischermann

und Fraktion